

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantwortl. Redakteur: 147  
Karl H o n a y

Wien, am Freitag, den 18. Mai 1928. (Zweite Ausgabe)

WIENER LANDTAG

Sitzung vom 18. Mai 1928.

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 16 Uhr die Sitzung.

Abg. Täubler referiert über die vierte Lehreraltensionistennovelle 1928. Die Novelle wurde den Bestimmungen des Neupensionistengesetzes des Landes Niederösterreich angepasst. Der niederösterreichische Landtag wird das Gesetz ebenfalls beschliessen. Das Gesetz regelt die Pensionen jener Lehrer, die schon vor der Trennung des Landes Wien vom Lande Niederösterreich pensioniert worden sind. Die Pensionen werden zur Hälfte vom Lande Wien und zur Hälfte vom Lande Niederösterreich getragen.

Abg. Pfeiffer (E. L.) wendet sich dagegen, dass die Witwen nach Lehrerpensionisten nur fünfzig Prozent des Ruhegenusses des Mannes erhalten. Das ist eine ausserordentliche Härte. Es wäre sehr zu wünschen, dass auch einmal den Pensionisten die Automatik zuteil werden würde.

In seinem Schlusswort stellt Abg. Täubler fest, dass die Bestimmung der Witwenpensionen ein allgemeiner Grundsatz im niederösterreichischen Landespensionistengesetz ist.

Das Gesetz wird angenommen.

Abg. Dr. Danneberg berichtet nun über die Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien. Sie bringt alle Änderungen, die durch die Verfassungsänderung der Stadt Wien erforderlich geworden sind. Eine wichtige Änderung wurde in der Bestimmung, die die Verhandlung der Gesetzesvorlagen betrifft, durchgeführt. Der Vorgang ist jetzt derselbe, wie er im Parlament geübt wird. Früher gingen die Gesetzesvorlagen vom Ausschuss in die Landesregierung und von dort in den Landtag. Jetzt werden die Vorlagen von der Landesregierung eingebracht, dann dem Ausschuss, der zuständig ist, oder einer vom Landtag eingesetzten Kommission zugewiesen und kommen aus dem Ausschuss oder aus der gewählten Kommission unmittelbar ins Plenum. Nach der neuen Geschäftsordnung werden auch die Protokolle der Landtagsitzungen in Druck gelegt. Die Vorlage hat an und für sich keine Anfechtung erfahren, nur in einem Punkte konnte mit der Minderheit keine Einigung erzielt werden. Das betrifft die Wahl von Generalrednern. Der Antrag der Minderheit, dass der Antrag auf Bestellung von Generalrednern/eingebracht werden kann, sobald zwei Kontraredner gesprochen haben, wurde von der Mehrheit in der Verfassungskommission abgelehnt.

Abg. Gschlät (E. L.) erklärt, dass die Änderung der Geschäftsordnung des Landtages für Wien eine notwendige Folge der Verfassungsänderung ist. Er weist darauf hin, dass die Bestimmung, die Sitzungsprotokolle des Wiener Landtages in Druck zu legen, auf eine Anregung der Minderheit zurückzuführen ist. Was die Wahl von Generalrednern anlangt, so kann die Minderheit mit der diesbezüglichen Fassung in der Geschäftsordnung nicht einverstanden sein. Abg. Gschlät stellt den Antrag, die Bestimmung über die Wahl von Generalrednern dahin abzuändern, dass nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte der Antrag auf Bestellung von Generalrednern erst dann eingebracht werden kann, sobald zwei Kontraredner gesprochen haben. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Pfeiffer (E. L.) kritisiert, dass in der letzten Gemeinderatssitzung wenige Stunden, nach dem die neue Geschäftsordnung des Gemeinderates beschlossen worden ist, die vielgepriesene Redefreiheit schon

völlig unterbunden wurde. Der Paragraph 11 der Geschäftsordnung für den Wiener Gemeinderat schreibt dem Vorsitzenden auch vor, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der damalige Vorsitzende, Herr Bürgermeister Seitz, hat mir aber unter Umständen das Wort erteilt, die mir ein Reden verwehrten. Er hat dann/erklärt, meine Redezeit sei abgelaufen, und hat mir so das Wort entzogen. Es ist daher eine starke Zumutung, nach den Vorfällen in der letzten Gemeinderatssitzung jetzt in eine ernsthafte Debatte über die Geschäftsordnung des Wiener Landtages einzutreten. Sie bedeutet nicht anderes als einen wertlosen Fetzen Papier, wenn sie vom Vorsitzenden nicht entsprechend gehandhabt wird. (Beifall bei der Minderheit)

Der Berichterstatter, Abg. Dr. Danneberg stellt zu dem Antrage des Abgeordneten Gschlät fest, dass die Geschäftsordnung des Nationalrates genau dieselbe Bestimmung über die Wahl von Generalrednern enthalte, wie die Geschäftsordnung des Landtages für Wien. Er erwidert auf die Ausführungen des Abg. Pfeiffer über die Lärmszenen in der letzten Gemeinderatssitzung. Es muss unterschieden werden, ob eine Minderheit protestiert oder zu mechanischen Lärmmitteln greift, wenn die Geschäftsordnung verletzt oder wenn ein von ihr gestellter Antrag von der Mehrheit abgelehnt wird. Sie haben noch niemals erlebt, dass im Nationalrat, wenn ein Antrag der Minderheit von der Mehrheit abgelehnt wurde, solche Szenen abgespielt haben. (Unruhe). Ich kann verstehen, dass eine Minderheit, wenn ihr Antrag von der Mehrheit abgelehnt wird, dagegen mit Pfuirufen protestiert, aber ein Schlagen auf Blechtassen und mit Pultdeckeln ist noch nirgends vorgekommen. Der Antrag auf Schluss der Debatte wurde in der Budgetsitzung 1926

gestellt und da, nach dem schon fünfzig Stunden vorher gesprochen worden ist. Da kann man sicher von keiner Vergewaltigung reden. Die Bestimmung über den Schluss der Debatte wurde von Ihnen, als Sie die Mehrheit im Rathause hatten, ganz anders angewendet. Im Jahre 1908 wurden dreissig Gemeinderatssitzungen abgehalten. In diesen wurde von der Mehrheit nicht weniger als 53 mal Schluss der Debatte beantragt und überdies in zwölf Fällen die Wahl von Generalrednern beschlossen. Im Jahre 1909 waren ebenfalls dreissig Sitzungen. Dabei wurde nicht weniger als 93 mal Schluss der Debatte beantragt und 76 mal die Wahl von Generalrednern beschlossen. In 57 Fällen haben sich Mitglieder der damaligen Mehrheit als Kontraredner eintragen lassen. Im Jahr 1910 wurde in dreissig Sitzungen 32 mal Schluss der Debatte beschlossen. Damals war die Bestimmung über den Schluss der Debatte und ihre Handhabung eine Regel, heute ist sie eine ganz aussergewöhnliche Ausnahmebestimmung (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Pfeiffer berichtigt tatsächlich, dass der Bürgermeister in der letzten Gemeinderatssitzung die Geschäftsordnung nicht eingehalten habe. Obwohl der Bürgermeister neben der Leitung der Verhandlungen auch dafür zu sorgen hat, dem Redner Ruhe zu verschaffen hat er dies nicht getan und ich konnte daher meine Ausführungen nicht dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

Landeshauptmann Seitz bemerkt, er wolle im Gegensatz zum Abgeordneten Pfeiffer, der in Form einer tatsächlichen Berichtigung eine Polemik geführt habe, sich auf eine tatsächliche Berechtigung beschränken und unter Hinweis auf das stenogr. Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung feststellen, dass er als Vorsitzender dieser Sitzung durch alle Mittel, die ihm überhaupt zu Gebote stehen, wie durch Glockenzeichen und durch Mahnungen die Pflicht Ruhe und Ordnung herzustellen erfüllt habe. (Lebhafter Beifall/der Mehrheit).

Die Geschäftsordnung wird unter Ablehnung des Antrages Gschlät angenommen.

Schluss der Sitzung 17<sup>15</sup> Uhr.